

### Art. 19

Rechtsmittel Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

### Art. 20

Inkrafttreten Dieses Reglement und das Abfallmerkblatt treten nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Beggingen und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen am 1. März 1996 in Kraft.

Es ersetzt das Reglement über die Abfuhr und Beseitigung von Kehricht und Sperrgut vom 25. Oktober 1986.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 1. Dezember 1995

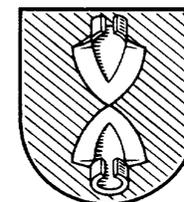
Namens der Einwohnergemeinde Beggingen

Der Präsident:  
Paul Schudel

Der Schreiber:  
Peter Werner

Genehmigt vom Regierungsrat am 13. August 1996

## GEMEINDE BEGGINGEN



## Reglement über die Abfuhr, Sammlung und Beseitigung von Abfallstoffen

(Kehrichtreglement)

vom 1. Dezember 1995

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, die technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 und die Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Abfallrechtes vom 10. August 1993 (Kantonale Abfallverordnung) erlässt der Gemeinderat Beggingen das nachstehende Reglement zur Entsorgung von Abfällen.

## I. Geltungsbereich

### Art. 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Abfallentsorgung, welche im öffentlichen Interesse geboten ist. Es gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

## II. Grundsätze

### Art. 2

Ziele Abfälle sind nach dem neustem Stand des Wissens und der Technik umweltgerecht zu entsorgen. Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

Pflichten der Einwohner Alle Einwohner werden angehalten, zu einer umweltverträglichen Entsorgung der Abfälle mit folgendem Verhalten beizutragen:

- Abfälle vermeiden
- Abfälle durch trennen an der Quelle vermindern
- Abfälle verwerten, z.B. kompostieren oder wiederverwerten (Recycling)
- Abfälle, die nicht verwertbar sind, umweltgerecht entsorgen.

Grosse Mengen von Siedlungsabfällen Der Gemeinderat kann Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit grossen Mengen an Siedlungsabfall oder Betriebskehricht verpflichten, diesen selbst zu entsorgen.

Beiträge an Dritte Die Gemeinde fördert Massnahmen und Aktivitäten der umweltgerechten Abfallbewirtschaftung. Sie kann Beiträge an Dritte ausrichten (z. B. regionaler Kompostierplatz etc.).

**Sperrgut** ist gemäss den Angaben und Bestimmungen des Abfallmerkkblattes, versehen mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken, bereitzustellen.

Sperrgut

### Art. 15

Die Gemeinde erstellt und betreibt Sammelstellen, in denen Kleinmengen separat gesammelter **Abfälle** in den dafür bestimmten Behältern deponiert werden können. Für grosse Mengen ist die Benützung der Sammelstellen ausgeschlossen.

Sammelstellen

In den Sammelstellen darf nur derjenige separate Abfall entsorgt werden, für den die entsprechenden Behältnisse bereitstehen.

Die Benützer sind zur Sauberkeit und Ordnung bei den Sammelstellen verpflichtet.

### Art. 16

Bei Wegzug aus der Gemeinde können überzählige Gebührenmarken der Gemeinde zurückgegeben werden. Dabei wird der bezahlte Verkaufspreis zurückerstattet. Annahmestelle ist die Gemeindeverwaltung.

Rückerstattung

## VII. Weitere Bestimmungen: Strafbestimmungen und Rechtsmittel

### Art. 17

Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle können durch die Gemeinde auf Hinweise über den Verursacher oder den Verantwortlichen durchsucht werden. Allfällige Feststellungen unterliegen dem Amtsgeheimnis.

Kontrolle

### Art. 18

Übertretungen der Bestimmungen dieses Reglements werden gemäss Art. 28 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetz mit Busse bis max. Fr. 1'000.- bestraft. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher. Im übrigen gelten die Strafbestimmungen der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung.

Strafbestimmungen

### Art. 13

Verbot der Ablagerung und Einleitung

Auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Beggingen ist es verboten, feste, flüssige oder gasförmige Abfälle abzulagern. Davon ausgenommen sind, bewilligte Lagerplätze und Deponien und die bezeichneten Behälter an den Sammelstellen.

Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation verbracht werden.

Verbrennen von Abfällen

Das Verbrennen von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Pflanzliche Abfälle aus Garten, Feld und Forst sind grundsätzlich zu kompostieren. Ausnahmsweise können sie **an der Stelle wo sie anfallen oder auf dem Gemeindebrandplatz** verbrannt werden, wenn dabei keine übermässigen Immissionen entstehen und insbesondere die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

In **privaten** Feuerungsanlagen wie Öfen, Cheminées etc. dürfen keinerlei Abfälle verbrannt werden.

Die missbräuchliche Benützung, die Beschädigung und die Verunreinigung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen ist verboten.

## VI. Bereitstellung und Sammlung der Abfälle

### Art. 14

Kehricht

**Kehricht** ist erst am Abfuhrmorgen an der Fahrstrecke bereitzustellen und mit der nötigen Anzahl Gebührenmarken zu versehen. Die Strassen, Trottoirs, Haustüren, Schaufenster und Ausfahrten dürfen dadurch nicht versperrt werden. Ereignen sich Unfälle infolge unzweckmässiger Anordnung, haftet diejenige Person, die das Abfuhrgut bereitgestellt hat.

Abfallcontainer sind entweder mit Containerplomben zu versehen, oder mit Gebührenmarken versehenen Abfallsäcken zu füllen. Container dürfen nicht überfüllt sein. Überfüllte Container werden nicht entsorgt.

## III. Finanzierung

### Art. 3

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung der Gemeinde werden in der Gemeinderechnung jährlich separat ausgewiesen.

Kosten-  
transparenz

### Art. 4

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren kostendeckend und möglichst verursachergerecht finanziert. Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer mengenabhängigen Kehricht- und Sperrgutgebühr zusammen.

Gebühren

Die Grundgebühr wird so bemessen, dass die Kosten der Separatsammlungen und deren Behandlung, die Informationstätigkeit der Gemeinde, sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung gedeckt sind. Sie wird jährlich von jedem Haushalt und von jedem gewerblichen Betrieb erhoben.

Grundgebühr

Die Kehricht- und Sperrgutgebühr deckt die Kosten für Sammlung und Behandlung von Kehricht, Sperrgut, organischen Abfällen, den Verwaltungsaufwand zur Erhebung der Gebühr sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung. Die Gebühr wird durch den Verkauf von Gebührenmarken und Containerplomben erhoben.

Kehricht- und  
Sperrgutgebühr

**Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Gebührenmarken an nicht Gemeindeangehörige ist verboten.**

Der Gemeinderat legt die Gebührenansätze fest und gibt den Beschluss öffentlich bekannt. Bei der Festlegung der Gebührenansätze ist ein allfälliges Defizit oder ein allfälliger Überschuss aus dem Vorjahr zu berücksichtigen.

## IV. Zuständigkeiten und Aufgaben

### Art. 5

Zuständigkeit  
Fachstellen

Zuständig für den Vollzug dieses Reglements und den Erlass von Verfügungen und Anordnungen im Rahmen dieses Reglements ist der Gemeinderat. Er erlässt die dafür notwendigen Bestimmungen in Merkblättern oder durch öffentliche Publikation.

Der Gemeinderat überträgt den Vollzug des Abfallreglementes dem Entsorgungsreferat. Dieses organisiert die Abfahren, unterhält die Sammelstellen und ist die Auskunftsstelle für Abfallfragen.

Das Entsorgungsreferat führt die im Rahmen des Vollzugs dieses Reglements notwendigen Kontrollen durch und erhebt die Daten, welche für Gebührenanpassungen notwendig sind.

### Art. 6

Aufgaben der  
Gemeinde

Das Entsorgungsreferat sorgt für die regelmässige Sammlung der Abfälle und kann Separatsammlungen zur getrennten Erfassung der verwertbaren Siedlungsabfälle organisieren.

### Art. 7

Öffentlichkeits-  
arbeit

Die Gemeinde informiert und orientiert Bevölkerung und Gewerbe über die Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung sowie über die Verwertung.

Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über die Art und Menge der verschiedenen Abfälle gibt und veröffentlicht diese in geeigneter Form.

## V. Pflichten der Verursacherinnen/Verursacher

### Art. 8

Kehricht und Sperrgut sind in der Regel über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr zu entsorgen. Grössere Mengen können vom Verursacher direkt den kantonalen Sammelstellen zugeführt werden.

Kehricht,  
Sperrgut

### Art. 9

Jedermann ist verpflichtet, die im Merkblatt festgelegten Siedlungsabfälle getrennt zu sammeln.

Separat-  
sammlung

### Art. 10

Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren.

Kompostierbare  
Abfälle

Die Gemeinde kann bei grossem Bedarf eine Grünabfuhr einführen. Ist die separate Abfuhr des Grünabfalles aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht angebracht, ist der kompostierbare Abfall über den normalen Kehricht zu entsorgen.

### Art. 11

Die Entsorgung der Baustellenabfälle ist Sache der Verursacherin oder des Verursachers. Auch für Kleinmengen besteht keine öffentliche Entsorgungspflicht.

Baustellen-  
abfälle

Die Entsorgung der Baustellenabfälle richtet sich nach dem Merkblatt "Entsorgung der Baustelle" sowie allfälligen weiteren kantonalen oder baupolizeilichen Auflagen.

### Art. 12

Ausgediente Fahrzeuge sind auf den vom Kanton bewilligten Sammelplätzen oder den Verkaufsstellen abzuliefern.

Schrott,  
ausgediente  
Fahrzeuge